
Nr. 6 – Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023, Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke vom 05.12.2023 mit Bescheid vom 18.12.2023 gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 18.12.2023

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Die Landrätin

gez. Hochwind-Schneider

Siegel

**Zweckvereinbarung
zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der
Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke**

zwischen

der Stadt An der Schmücke
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Silvana Schäffer
dienstansässig: Am Bahnhof 43, 06577 An der Schmücke

und

der Gemeinde Etzleben
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Boldt
dienstansässig: Kiebitzweg 128, 06577 Etzleben

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 559), sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.2021 (GVBl. 233), wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt An

der Schmücke und der Gemeinde Etzleben zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Etzleben durch die Feuerwehr der Stadt An der Schmücke geschlossen:

§ 1

Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Etzleben überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für das Territorium der Gemeinde Etzleben auf die Stadt An der Schmücke. Gemeinde Etzleben überträgt der Stadt An der Schmücke zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben sämtliche notwendigen Befugnisse (§ 8 ThürKGG).
- (2) Die Feuerwehr Etzleben wird in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt An der Schmücke eingegliedert.
- (3) Alle bisherigen Mitglieder der Feuerwehr Etzleben werden Mitglieder der Feuerwehr der Stadt An der Schmücke und unterliegen der Gesamtleitung durch den Stadtbrandmeister. Das Feuerwehrgerätehaus, die vorhandene Ausrüstung, Fahrzeuge und Technik, sowie Löschwasserentnahmestellen verbleiben bei der Gemeinde Etzleben in eigener Verantwortung und werden von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst.

§ 2

Ausrückebereich

- (1) Der Freiwilligen Feuerwehr An der Schmücke wird als Ausrückebereich das Territorium der Gemeinde Etzleben zugewiesen.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr An der Schmücke hat zu gewährleisten, dass die Anforderungen der Alarm- und Ausrückeordnung, in der jeweils gültigen Fassung, eingehalten werden.

§ 3

Vorhalten von Feuerwehrtechnik

Die Freiwillige Feuerwehr An der Schmücke hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 3 Abs. 4 und 5 sowie der Anlage 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten und zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen. Von der Stadt An der Schmücke angeschaffte Feuerwehrtechnik verbleibt in deren Eigentum, auch wenn diese speziell für die Erfüllung dieser Zweckvereinbarung angeschafft wurde.

§ 4

Einsatzleitung und Zusammenarbeit

Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr An der Schmücke. Er ist den Kräften anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Leitstelle angefordert werden, weisungsbefugt. Die Gemeinde Etzleben wird alle zur Umsetzung dieser Zweckvereinbarung notwendigen Unterlagen der Stadt An der Schmücke zur Verfügung stellen und aushändigen, hierzu zählen u. a.:

- Löschwasserentnahmepläne
- Gemeindekarte mit Straßenverzeichnis

§ 5 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Zweckvereinbarung werden über einen Kostenersatz berechnet.
- (2) Der Kostenersatz wird jährlich für das laufende Haushaltsjahr als Vorausleistung in einer Rate erhoben, im Folgejahr erfolgt die Endabrechnung. Die Berechnung ist wie folgt:

Grundlage bilden die Einnahme und Ausgaben des UA 1300 des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes der Stadt An der Schmücke. Im laufenden Jahr (beginnend ab 2024) wird die Summe der Planzahlen herangezogen, wobei die Einnahmen die Ausgaben reduzieren. Die verbleibende Differenz wird dividiert durch die Gesamteinwohnerzahl von der Stadt An der Schmücke und der Gemeinde Etzleben, anschließend multipliziert mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Etzleben. Das daraus resultierende Ergebnis ist die Vorausleistung für das laufende Jahr, welche jeweils zum 30.06. fällig wird. Nach Erstellung der Jahresrechnung für das betreffende Jahr wird auf Grundlage der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben eine erneute Berechnung nach o. g. Regelung durchgeführt, dies ergibt den tatsächlichen Kostenersatz. Sofern der ermittelte Abschlag zu hoch war, erfolgt eine Erstattung an die Gemeinde Etzleben. War der ermittelte Abschlag zu niedrig, muss die Gemeinde Etzleben den Fehlbetrag ausgleichen. Die Erstattung bzw. der Ausgleich sind zum 30.04. fällig. Als Einwohnerzahl gilt die zuletzt amtlich festgestellte Einwohnerzahl zum 31.12.

- (3) Die Stadt An der Schmücke zieht im Gebiet der Gemeinde Etzleben den Kostenersatz und die Gebühren für Hilfeleistungen sowie Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein.

§ 6 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Stadt An der Schmücke das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe, Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der Gemeinde Etzleben zu erlassen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung geltenden Satzungen der Stadt An der Schmücke zur Feuerwehr, zur Feuerwehrentschädigung und dem Kostenersatz gelten entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 ThürKGG auch für die Gemeinde Etzleben.
- (3) Die Stadt An der Schmücke hat nach § 10 Absatz 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Jahresende von einer Partei schriftlich gekündigt wird.
- (2) Abweichend von Abs. 1 steht der Gemeinde Etzleben ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sobald die Freiwillige Feuerwehr Etzleben den Brandschutz und die allgemeine Hilfe für die

Gemeinde Etzleben wieder eigenständig gewährleisten kann. Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber der Stadt An der Schmücke schriftlich zu erklären und kann frühestens nach 6 Monaten wirksam werden. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist von den Beteiligten bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen (§ 13 Abs. 2 ThürKGG)

§ 8

Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, ist die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10

Genehmigung, In-Kraft-Treten

Bezüglich der Genehmigung und amtlichen Bekanntmachung gelten die §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 ThürKGG. Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

An der Schmücke, den 05.12.2023

Etzleben, den 05.12.2023

.....

.....

Stadt An der Schmücke

Gemeinde Etzleben

(Siegel)

(Siegel)

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.